



Leitfaden für Atteste über Kontraindikationen gegen Masernimpfungen als Nachweis nach § 20 Infektionsschutzgesetz (Masernschutzgesetz)

Dieser Leitfaden gilt als vorläufiger amtsärztlicher Maßstab im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin und kann durch zukünftige rechtlich höherwertige Rechtsnormen ergänzt und/oder ersetzt werden (Maßgaben der MBO-Ä und einschlägiger Fachliteratur berücksichtigt.)

Notwendige Angaben für die Anerkennung eines Attests über Kontraindikationen gegen Masernimpfung:

Allgemeine Angaben

- Persönliche Daten des/der Patienten/in (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum).
- **Ausstellung durch einen Facharzt/eine Fachärztin** (keine Anerkennung von Attesten ausgestellt durch Psychologen, Psychotherapeuten, Heilpraktiker o. a.)
- Betriebliche Daten des Facharztes/der Fachärztin (Name, Fachgebiet, Arzt-Nr., Adresse/Praxissitz). **Der Praxissitz muss sich in Deutschland befinden.**
- Spezifische medizinische Diagnosen, die fachlichen Standards genügen und in den entsprechenden fachlichen Klassifikationswerken definiert sind (z. B. ICD, DSM).
- Diagnosen sind von einem/r Facharzt/Fachärztin für das entsprechende Gebiet zu stellen.
- Diagnosen sind durch entsprechende Unterlagen zweifelsfrei nachzuweisen.
- Die Diagnosen **müssen sich auf den/die Patientin selbst beziehen**, nicht auf Angehörige.
- Die Diagnosen **müssen tatsächlich und nachgewiesenermaßen bestehen** und dürfen nicht nur vermutet oder aus dem allgemeinen Risiko für die Bevölkerung oder bestimmte Bevölkerungsgruppen angenommen werden.
- Ein amtsärztliches Gutachten erfüllt die Kriterien für die Feststellung der Kontraindikation und ist nicht an diese Form gebunden.

Darstellung der Kontraindikation

- Die aufgeführte Kontraindikation muss dauerhaft sein (keine temporäre Kontraindikation, wie z. B. hohes Fieber am vorgesehenen Impftermin)
- Die aufgeführte Kontraindikation muss **fachlich als eine tatsächliche Kontraindikation gegen die Impfung anerkannt sein** und in den Empfehlungen der STIKO aufgeführt sein.
- Nachgewiesene und ärztlich dokumentierte Anaphylaxien bzw. Unverträglichkeiten gegenüber den Inhaltsstoffen der Impfstoffe sind keine absoluten Kontraindikationen, sondern für die Entscheidung über eine Impfung unter ärztlicher Überwachung relevant.
- Ggf. zuvor **bei dem/der Patienten/in selbst** aufgetretene über das übliche Maß hinausgehende Impfreaktionen oder Komplikationen nach einer Impfung müssen nachprüfbar ärztlich diagnostiziert und dokumentiert sein.

Besonderheiten

Individuelle ärztliche Abwägungen bei Vorliegen besonderer Erkrankungen (z. B. bestimmte Autoimmunkrankheiten): Hier ist die Diagnose mitzuteilen sowie eine nachvollziehbare fachliche Begründung der Entscheidung gegen eine Impfung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt Tempelhof-Schöneberg
Fachbereich Hygiene und Umweltmedizin